



Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Amt für Landwirtschaft und Natur
Abteilung Strukturverbesserungen
und Produktion

Schwand 17
3110 Münsingen
+41 31 636 14 00
info.asp.lanat@be.ch
www.be.ch/LANAT

Merkblatt

Kriterien für die finanzielle Unterstützung von Bewässerungen

1. Ausgangslage

Mit einer Bewässerung können die Qualität und die Quantität von landwirtschaftlich erzeugten Kulturen (Gemüse, Kartoffeln, Intensivobst- und Beerenanlagen, Reben) und die Produkte von Betrieben des produzierenden Gartenbaus (Baumschulen oder Betriebe, die Zierpflanzen, Blumen oder Setzlinge für den Gemüsebau produzieren) sichergestellt werden.

Die Abteilung Strukturverbesserungen und Produktion (ASP) kann Bewässerungen, die im landwirtschaftlichen Interesse sind, finanziell unterstützen.

2. Zweck dieses Merkblattes

Das vorliegende Merkblatt definiert eine Sprachregelung und steckt die Eckpfeiler zur grundsätzlichen Beurteilung von Beitragsgesuchen für Bewässerungsanlagen ab.

3. Rechts- und Beurteilungsgrundlagen

Das nachfolgende Beurteilungsraster stützt sich im Wesentlichen auf folgende Grundlagen:

Bund

- Verordnung vom 2. November 2022 über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft (Strukturverbesserungsverordnung, SVV; SR 913.1); insbesondere Art. 1, Art. 14, Art. 18 und Anhang 2
- Verordnung vom 1. Juli 1998 über Belastungen des Bodens (VBBO; SR 814.12); insbesondere Art. 6, Abs. 1
- Arbeits- und Prüfunterlagen 10/1, Irrigation agricole en Suisse: Principes régissant le subventionnement des projets, BLW, 11 février 2011
- Bewässerungsbedürftigkeit in der Schweiz, Schlussbericht, Jürg Fuhrer, Karsten Jasper, EVD, ART, 2009
- Abschätzung des Bewässerungsbedarfs in der Schweizer Landwirtschaft, Jürg Fuhrer, EVD, ART, 8. März 2010
- Bewässerungsbedarf und Wasserdargebot unter heutigen und künftigen Klimabedingungen, Jürg Fuhrer, ART, Juni 2012
- Erosionsrisikokarte (qualitativ 2) BLW, <https://map.geo.admin.ch/>
- Bewässerungsbedürftigkeitskarte BLW, <https://map.geo.admin.ch/>
- KIP-Richtlinien für den ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN)

Kanton

- Verordnung vom 5. November 1997 über Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft (SVV; BSG 910.113); insbesondere Art. 2
- Strategie Strukturverbesserungen 2030; insbesondere Kap. 6.1

4. Beurteilungsraster

4.1. Allgemeine Kriterien

Gemäss Strategie Strukturverbesserungen 2030 der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU) können Bewässerungsanlagen in der Talzone für eine marktgerechte Produktion und für Spezialkulturen finanziell unterstützt werden, wenn die landwirtschaftliche Substanz gemäss Strukturverbesserungsverordnungen von Bund und Kanton ausreichend gross ist.

Es sind nur gemeinschaftliche Bewässerungen oder Bewässerungen von Einzelbetrieben mit einer Grösse von mindestens 2.0 SAK beitragsberechtigt.

In 1. Priorität sind gemeinschaftliche Massnahmen anzustreben: Das heisst, dass mindestens zwei Betriebe mit jeweils mindestens 1.0 SAK massgeblich betroffen sind.

Die zu bewässernde Fläche muss in der Regel im Inventar der Fruchtfolgefächern (FFF) aufgenommen sein. Ausnahmen sind bei Hors-Sol-Produktionsstandorten möglich.

Grundsätzlich können nur ortsfeste Anlagen unterstützt werden. Nicht beitragsberechtigt sind Arbeiten an sekundären Verteilanlagen und an beweglichen Anlageteilen. Im Wesentlichen sind folgende Anlagen beitragsberechtigt:

- ortsfeste Anlagen zur Entnahme von Wasser (Fassungen, Pumpwerke)
- ortsfeste Anlagen zur Speicherung von Wasser (Speicherbecken, Zisternen)
- ortsfeste Leitungen inkl. Hydranten
- elektrische Anschlüsse und Pumpensteuerungen

Folgende Anlagen sind nicht beitragsberechtigt:

- mobile Pumpen und Wasserentnahmen
- mobile Leitungen und Hydranten
- Rohrregner, Rollomat, Düsenwagen, Installation der Tropfenbewässerung

4.2. Trägerschaft

Als Trägerschaften bzw. Bauherrn können in der Regel Bodenverbesserungsgenossenschaften oder vertragliche Gemeinschaften auftreten. Die entsprechenden Statuten oder Verträge, Betriebsreglemente und Kostenverteiler müssen zum Zeitpunkt der Beitragszusicherung unterzeichnet vorliegen.

4.3. Bewässerungsbedürftigkeit

Ein regelmässiges klimatisches Wasserdefizit muss nachgewiesen sein. Der Nachweis wird erbracht, wenn das langjährige 33%-Quantil der Schwellwertunterschreitung der relativen Evapotranspiration für Grasland in der Schweiz am Standort der Bewässerungsanlage unterschritten wird. (siehe Karte: <https://map.geo.admin.ch/>)

Der Nachweis kann auch durch eine Wasserbedarfsrechnung erbracht werden. Kulturen müssen einen quantitativen oder qualitativen Vorteil aus der Bewässerung haben.

4.4. Bewässerungswürdigkeit

Es werden nur Bewässerungen von Kulturen unterstützt, bei denen mit einer Bewässerung eine wesentliche Qualitäts- und Quantitätssteigerung erreicht wird und diese vom Markt gefordert wird.

Als bewässerungswürdig können die folgenden Kulturen unterstützt werden:

- Gemüse, Kartoffeln, Intensivobst- und Beerenanlagen, Reben

Zudem können die folgenden Betriebe des produzierenden Gartenbaus unterstützt werden:

- Baumschulen oder Betriebe, die Zierpflanzen, Blumen oder Setzlinge für den Gemüsebau produzieren

4.5. Technische Anforderungen

Bei der Projektierung von Bewässerungen sind insbesondere folgende Punkte zu beachten:

Wasservorkommen	<p>Beitragsberechtigt sind Wasserentnahmen aus:</p> <ul style="list-style-type: none">- Oberflächengewässern (See, Fluss, Bach, Speicherbecken)- Grundwasser- Drainagen- Regenwasser <p>Die Wasserentnahme darf die für die übrigen Nutzer bzw. Lebewesen erforderliche Restmenge bzw. den minimalen Wasserstand des Oberflächengewässers oder des Grundwassers nicht unterschreiten. Nicht beitragsberechtigt ist die Bewässerung aus Quellwasserfassungen und Trinkwasserversorgungen, ausser es handle sich um einen Überlauf oder einen Verwurf.</p>
Energieversorgung	<p>Es werden in der Regel nur Bewässerungsanlagen mitfinanziert, bei denen die Pumpen elektrisch betrieben werden. Bei Erweiterungen oder neuen Anlagen müssen die Pumpen grundsätzlich frequenzgesteuert sein. Ausnahmen von diesem Grundsatz werden nur bei kleinen Anlagen (< 2 ha [Regner], < 5 ha [Tropfenbewässerung]) gewährt.</p>
Standortgerechte Bewirtschaftung	<p>Die mit dem Projekt einhergehende Verbesserung der Bewässerungssituation vergrössert den Handlungsspielraum für die Bewirtschafter. Der Handlungsspielraum der Bewässerung muss sich immer im Rahmen der standortgerechten Bewirtschaftung bewegen.</p>
Erosion	<p>Nebst den natürlichen Niederschlägen kann auch eine künstliche Bewässerung Erosion und Abschwemmung von Bodenmaterial auslösen.</p> <p>Weist die Erosionsrisikokarte der Schweiz (qualitativ 2) des BLW eine Erosionsgefährdung auf, hat der Bewirtschafter gemäss den KIP-Richtlinien für den ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN) nachzuweisen, dass angepasste Massnahmen zur Verhinderung von Erosion getroffen werden.</p>
Effizienter Einsatz von Ressourcen	<p>Die Effizienz der Bewässerung – bedarfsgesteuerte Anlagen sowie Verwendung von ressourcenschonender Technologie, wie energie- und wassersparende Verteiltechnik – muss gewährleistet sein. Mit Sicht auf einen bewussten Umgang mit den Ressourcen Energie und Grundwasser ist die Entwässerung möglichst effizient zu betreiben.</p> <p>Um das Druckniveau des Systems tief zu halten und um den Wasserverbrauch der Bewässerung zu minimieren – beides Voraussetzungen für einen effizienten Ressourceneinsatz – ist so oft wie möglich das System der Tröpfchenbewässerung einzusetzen.</p>

4.6. Verfahren / Machbarkeit

Konzession / Baubewilligung

Sofern nicht das Bodenverbesserungsverfahren zur Anwendung kommt, ist das Baubewilligungs- oder das Konzessionsverfahren das Leitverfahren. Für Wasserentnahmen aus Oberflächengewässern, Grundwasser und grösseren Quellen muss eine Konzession beantragt werden.

Somit kommt in der Regel das Gebrauchswasser-Konzessionsverfahren zur Anwendung. Das Amt für Wasser und Abfall (AWA) ist in diesem Fall als Leitbehörde zuständig für die Erteilung der notwendigen (Bau-)Bewilligungen.

Zum Zeitpunkt der Beitragszusicherung müssen eine rechtskräftige Baubewilligung und die Konzession zur Wasserentnahme vorliegen.

Sicherstellung

Die erforderlichen Durchleitungsrechte müssen sichergestellt werden. Die Dienstbarkeiten (z.B. Durchleitungsrechte) müssen vertraglich geregelt und im Grundbuch eingetragen werden.

4.7. Beitragsberechtigte Kosten

Grundsätzlich sind die Kosten für Leistungen gemäss Art. 14 der Strukturverbesserungsverordnung des Bundes beitragsberechtigt. Für die Beurteilung der beitragsberechtigten Kosten halten wir uns an folgende Richtwerte:

Spezifikation	Baukosten für Bewässerungsanlagen (Richtwerte)
Anlagen, nur Wasserbeschaffung	Projektbezogene Beurteilung
Anlagen, nur Verteilungen	max. Fr. 3'000.– pro ha
Anlagen, Verteilungen und Wasserbeschaffung	max. Fr. 6'000.– pro ha
Anlagen, Verteilungen und Wasserbeschaffung (mit Grundwasserbrunnen)	max. Fr. 10'000.– pro ha

Teurere Bewässerungsanlagen müssen entsprechend begründet werden.

4.8. Betriebswirtschaftliche Tragbarkeit

Grundsätzlich dürfen die Restkosten Fr. 6'600.– pro ha nicht übersteigen (SVV Bund, Anhang 2). Bei grösseren Restkosten ist die Tragbarkeit entsprechend nachzuweisen.

5. Schlussbemerkungen

Aus der Einhaltung der obgenannten Beurteilungskriterien kann kein Anspruch auf eine finanzielle Unterstützung aus Bodenverbesserungskrediten abgeleitet werden. Eine Unterstützung ist immer auch abhängig von den bei Kanton und Bund zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel.

Münsingen, 1. Mai 2023

Abteilung Strukturverbesserungen und Produktion



Christoph Rudolf
Abteilungsleiter

Roger Stucki
Leiter Fachstelle Tiefbau